

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Rohrbach

Bezeichnung: Hebesatzung

Nummer: 068.02.04

vom: 14.09.2015

zuletzt geändert: -

Historie: Fassung vom 14.09.2015 (Amtsblatt 38/2015 vom 18.09.2015)

**Satzung der Ortsgemeinde Rohrbach
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
- Hebesatzsatzung -
vom 11.09.2015**

Aufgrund des § 24 GemO in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Rohrbach in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Hebesätze für die Realsteuern

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (**Grundsteuer A**): **300 %**

b) für Grundstücke (**Grundsteuer B**): **365 %**

2. Gewerbesteuer: **365 %**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 25.11.2013 außer Kraft.

Rohrbach, den 14.09.2015

gez.

Peter Feser
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung auf Folgendes hingewiesen:

Die Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, auch wenn Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung verletzt wurden.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand nach Ziffer 2 die Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.